

## Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

### Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV

#### Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **136,2** (Stand 13.03.2021) und liegt damit den dritten Tag in Folge über dem Wert von 100 (§ 3 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit treten **ab dem 15.03.2021** die in der 12. BayIfSMV ab einem Inzidenzwert von über 100 vorgesehenen Regelungen in Kraft. Insbesondere sind folgende Änderungen zu beachten:

Es gilt wieder die nächtliche Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr. Auch die Kontaktbeschränkungen werden wieder verschärft. Treffen sind nur noch mit einer weiteren Person über 14 Jahren außerhalb des eigenen Hausstands erlaubt. Ladengeschäfte, ausgenommen die für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte sowie der Großhandel, sind geschlossen. Zulässig sind „Click -“ bzw. „Call & Collect“. Auch die Möglichkeit von Sport in festen Gruppen bis 20 Kinder unter 14 Jahren entfällt, erlaubt ist nur noch kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen.

Diese Regelungen bleiben in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Fürth an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 wieder unterschritten hat. Dies wird durch die Stadt Fürth amtlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Der Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten ist durch diese amtliche Bekanntmachung nicht berührt. Die hierfür maßgebliche Inzidenzeinstufung wird am Freitag jeder Woche für die darauffolgende Kalenderwoche bestimmt. Für die 11. Kalenderwoche 2021, also für die Zeit ab dem 15.03.2021, ist dies durch amtliche Bekanntmachung der Stadt Fürth vom 12.03.2021 erfolgt.

Fürth, 13.03.2021

Stadt Fürth

Im Auftrag



T O I K

Verwaltungsdirektor